



EVANGELISCHER  
KIRCHENBEZIRK  
BADEN-BADEN  
UND RASTATT

ES  
GIBT  
EIN  
ZURÜCK.

# RUndbrief

für den evangelischen Religions-Unterricht  
und religiöse Bildung im Kirchenbezirk  
Baden-Baden und Rastatt

## IMPRESSUM

Herausgeber: Dr. Helmut Mödritzer  
Schuldekan für den Evang. Kirchenbezirk  
Baden-Baden und Rastatt

Maria-Viktoria-Straße 10  
76530 Baden-Baden  
Fon 07221 - 24683  
Fax 07221 - 24622

### E-Mail-Adressen

Schuldekan Dr. Helmut Mödritzer: [schuldekan@kirchenbezirk-babara.de](mailto:schuldekan@kirchenbezirk-babara.de)  
Bibliothek und Medienstelle: [medienstelle@kirchenbezirk-babara.de](mailto:medienstelle@kirchenbezirk-babara.de)  
[Gabriele.Leoff@kbz.ekiba.de](mailto:Gabriele.Leoff@kbz.ekiba.de)

**Homepage des Schuldekanats**  
[schuldekan.kirchenbezirk-babara.de](http://schuldekan.kirchenbezirk-babara.de)

Gestaltung: Ackermann DesignWerkstatt, Rastatt  
E-Mail: [rastatt@t-online.de](mailto:rastatt@t-online.de)

Auflage: 300

Der **RU**ndbrief erscheint zwei Mal im Jahr.  
Anregungen, Kritik und Mitarbeit sind erwünscht.



TX2

Dieses Druckerzeugnis ist mit dem  
Blauen Engel ausgezeichnet.

[www.blauer-engel.de/uz195](http://www.blauer-engel.de/uz195)



## AUF EIN WORT!



### LIEBE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN IM RELIGIONSUNTERRICHT,

„**Es gibt ein Zurück.**“ Dieses Plakat habe ich vergangenen Sommer auf einer Litfaßsäule in München gesehen. Mit ihm wirbt ein bekanntes amerikanisches Schnellrestaurant. Im Sommer 2019 dachte ich noch: Ja, es stimmt; ich gehe da zwar nicht hin, aber es gibt ein Zurück, wir nennen es in unserer alten Sprache „Umkehr“. Heute, im Sommer 2020, lese ich denselben Satz noch einmal anders: Es gibt ein Zurück in die Vor-Corona-Zeit, zumindest soll es sie geben und es wird darauf hingearbeitet: Da anknüpfen, wo

Corona uns ausbremste. Dahin zurück möchte ich überhaupt nicht, zu noch mehr Konsumismus, noch mehr Raubbau an der Natur, noch mehr Flugzeugen am Himmel, noch mehr Hektik in meinem Alltag. Nein, es ist genug! Kein Zurück im Sinne von Rückkehr. Zumindest das war und ist positiv an der Corona-Pandemie. Wenn wir solche Lehren aus der Krise ziehen, nähern wir uns wieder dem ersten Sinn des Wortes „Zurück“ an, der Umkehr.

Im Grunde genommen wird es in den nächsten Monaten und Jahren darum gehen, welches Verständnis von „Zurück“ wir meinen: eine **Rückkehr** zum Alten, das uns vor Corona an den Rand des Abgrunds gebracht hat – oder eine **Umkehr** hin zu mehr Nachhaltigkeit.

Vielleicht denken Sie ja ähnlich. Ein Thema für unseren Religionsunterricht ist das allemal auch. Und auch in der neuesten **SINUS-Studie 2020**, die danach fragt, „wie Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren ticken“ (also die sog. „Generation Z“), geht es um diese Fragen. Die Ergebnisse der neuen Studie finden Sie in diesem **RUndbrief** auf den Seiten 15 - 16.

Weitere Ergebnisse einer interessanten Studie, dem **Evangelischen Bildungsbericht 2019**, finden Sie auf den Seiten 13 - 14 des **RUndbriefs**.

Prof. Dr. **Uwe Kai Jacobs**, Kirchenrechtler an der Universität Mainz und zuständig für Fragen des Kirchenrechts im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, fasst in seinem eigens für diesen **RUndbrief** geschriebenen Aufsatz „**Was ist Religionsunterricht?**“ die rechtlichen Grundlagen des RU an unseren Schulen prägnant und souverän zusammen. Bitte lesen Sie diesen Aufsatz aufmerksam durch (und scheuen Sie sich nicht, ihn auch Ihrer Schulleitung vorzulegen – einfach eine prima Zusammenfassung der rechtlichen Situation des RU!).

Ich wünsche Ihnen Gewinn beim Lesen des neuen **RUndbriefs** sowie alles Gute für das neue, uns allen in dem, was es bringen mag, unbekannte Schuljahr!

*Uwe Kai Jacobs*

PROF. DR. UWE KAI JACOBS

# WAS IST RELIGIONSUNTERRICHT? RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES EVANGELISCHEN RELIGIONSUNTERRICHTS AN ÖFFENTLICHEN SCHULEN ALS BEKENNTNISUNTERRICHT



Der Autor ist für Staatskirchen- und Schulrecht im EOK zuständig; er lehrt Kirchenrecht an der Gutenberg-Universität Mainz und am Predigerseminar der Landeskirche; er ist an der Ausbildung badischer und württembergischer Schulseelsorgerinnen und -seelsorger beteiligt.

## 1. ALLES IM FLUSS?

Was ist Religionsunterricht? Inhaltlich wird er durch die Bildungs- und Lehrpläne abgesteckt (§§ 35 Abs. 4, 98 Schulgesetz für Baden-Württemberg). Und dennoch stellt sich die Frage: Was ist eigentlich per definitionem Religionsunterricht? Diese Frage ist keineswegs nur von akademischer Bedeutung, sondern von schulpraktischer. In einer religiös ebenso pluralen wie agnostischen Gesellschaft, wie sie in Deutschland weithin anzutreffen ist, unterliegt kaum ein Schulfach einer so starken Deutungsindifferenz wie der Religionsunterricht. Dabei kann der Eindruck entstehen, die Deutungshoheit über Ziel und Wesen des Religionsunterrichts obliege dem gesellschaftlichen Diskurs.

So richtig es in gesellschaftspolitischer Perspektive ist, über den Religionsunterricht den Diskurs zu pflegen, so unbestreitbar sind Schulverwaltung und Lehrkräfte nicht politischen oder pädagogischen Positionen, sondern dem Recht verpflichtet. Dieses wiederum ist kein erratischer Block, sondern – mehr oder weniger – ein Spiegel der allgemeinen Entwicklung, diese mit zeitlicher Verzögerung nachzeichnend. *Panta rei*? Alles im Fluss? Manchmal mag diese Assoziation aufkommen. Umso wichtiger ist der Blick auf die Quelle, die das Geschehen speist: Das Religionsverfassungsrecht.

## 2. GRUNDLAGEN

Der evangelische – damit konfessionell verantwortete und geprägte – Religionsunterricht ist gemäß

- Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
- Artikel 18 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg
- Artikel 8 Abs. 1 des Evangelischen Kirchenvertrags Baden-Württemberg
- § 96 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ebenso in den meisten anderen Bundesländern, soweit das Grundgesetz nicht unmittelbar oder mittelbar Ausnahmen zulässt (Bremen, Berlin).

ein ordentliches Lehrfach, das von Staat und Kirche gemeinsam (das heißt kooperativ) verantwortet wird. Der Unterricht wird durch bevollmächtigte Lehrkräfte erteilt, und zwar „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“. Bezogen auf evangelischen Religionsunterricht in Baden-Württemberg geht es also um die Grundsätze der badischen und der württembergischen Landeskirche. Die Bevollmächtigung der Lehrkräfte (Vocatio, Missio canonica etc.) erteilt die jeweils für den Unterricht verantwortliche Religionsgemeinschaft: Landeskirche, Diözese, Israelitischer Landesverband, um Beispiele zu nennen. „Jeweils verantwortlich“ meint: In konfessioneller Hinsicht und in kirchengebietsmäßiger.

Religionsunterricht ist kraft seiner verfassungsrechtlichen Bestimmung kein allgemein-christlicher oder allgemein-religiöser Unterricht, sondern Unterricht im eigenen Bekenntnis der Schülerinnen und Schüler. Dies sieht ganz eindeutig das Bundesverfassungsgericht so.<sup>2</sup> Es hat den verfassungsrechtlichen Begriff des Religionsunterrichts präzise herausgearbeitet. Religionsunterricht ist daher von Rechtswegen ein konfessioneller Unterricht. Diese Grundlage steht – außerhalb des Verfassungsgebers – zu niemandes Disposition. Kooperationen der Kirchen, soweit sie diesen Status wahren, sind gleichwohl rechtlich zulässig und religionspädagogisch sinnvoll. Erzwingen kann sie der Staat (das heißt die Schulverwaltung) nicht. Es liegt an den Kirchen, sich auf Entsprechendes zu verständigen.<sup>3</sup> Einen ökumenischen Religionsunterricht im Sinne christlicher Ökumene gibt es rechtlich gesehen nicht. Die Einheit der Kirchen steht noch aus, trotz ermutigender, manchmal auch enttäuschender Anzeichen der Bewegung.

Der Bekenntnisbindung des Unterrichts muss sich niemand schämen; sie ist vom Grundgesetz gewollt. Bekenntnisunterricht ist nicht mit aktiver Mission identisch, auch wenn der Unterricht im Verkündigungsauftrag wurzelt und sein Gegenstand auch die Glaubensunterweisung ist.<sup>4</sup> Beim Bekenntnisunterricht geht es um Bildung im Lichte religiöser Wahrheit, um religiöse Bildung, die den religiösen Wahrheitsfragen nicht ausweicht: „Lebt Gott oder ist er tot?“ „Was bedeutet es für mein Leben, wenn Gott lebt?“ Daran wird ein – vom Recht geschützter – Erwartungshorizont deutlich. Die Teilnehmenden am Unterricht dürfen Antworten erwarten, so schwer und wie differenziert sie auch zu geben sind. Sie dürfen Brot erwarten, das sie zum weiteren Durchkauen animiert – und keine religiöse Relativitätstheorie. Sondern Standpunkte, an denen man sich auch einmal reiben kann. Und eine religiöse Authentizität der Lehrkraft, die kraft ihrer Bevollmächtigung zwar aus sich heraus, aber nicht nur für sich selbst spricht.

<sup>2</sup> BVerfGE 41, S. 29; BVerfGE 74, S. 244.

<sup>3</sup> Eine Vereinbarung zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht für bestimmte Klassenstufen und unter fixierten Voraussetzungen haben die beiden Landeskirchen und die beiden Diözesen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg miteinander abgeschlossen und zwischenzeitlich modifiziert.

<sup>4</sup> So hat es auch das BVerfG entschieden. Vgl. auch Art. 99 Grundordnung Landeskirche Baden: Die Tätigkeit der Religionslehrkräfte „gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche“.

Was „Grundsätze“ im Sinne der zitierten religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen sind, definieren – aufgrund des Trennungsprinzips von Staat und Kirche – die Religionsgemeinschaften. Der Staat ist zu keiner Definition berechtigt, da er in religiösen Fragen von Rechts wegen „blind“ ist. „Es besteht keine Staatskirche“.<sup>5</sup> Dies schließt eine staatliche Aufsicht über die Kirchen ebenso aus wie ein paternalistisches (oder etatistisches) Verständnis des Staates zu seiner Rolle und seiner Funktion hinsichtlich der Religionsgemeinschaften insgesamt oder einiger von ihnen.<sup>6</sup>

### 3. ÜBEREINSTIMMUNGSGEBOT

Zurück zum Übereinstimmungsgebot: Zu den Grundlagen beider Landeskirchen in Baden-Württemberg zählen die Heilige Schrift und das Bekenntnis. Beide evangelische Landeskirchen gründen sich auf das Evangelium von Jesus Christus. Ferner stehen beide Landeskirchen gemeinsam auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Zudem sind in den Landeskirchen die jeweils für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.

Während die Evangelische Landeskirche in Württemberg lutherischen Bekenntnisses ist<sup>7</sup>, gehört die Evangelische Landeskirche in Baden zu den unierten Kirchen (Bekenntnisunion gemäß Unionsurkunde von 1821; Vorspruch Absatz 4 und Artikel 53 Grundordnung der Landeskirche). Auf diesen Grundlagen bauen die Kirchenverfassungen der genannten Landeskirchen auf. Vor allem in den Kirchenverfassungen wird die Bedeutung des Bekenntnisses für die jeweilige Kirche und ihre Ordnung weiter entfaltet. Darin liegen die rechtlichen Grundlagen des evangelischen Religionsunterrichts im Sinne des zitierten Übereinstimmungsgebots (Artikel 7 Abs. 3 Satz 2 GG). Zu den Grundlagen sind noch die Vokationsordnungen der Landeskirchen und – bezogen auf Baden – das Religionsunterrichtsgesetz (RUG) zu rechnen, das ausdrücklich an die Bekenntnisbindung des Unterrichts erinnert (§ 2 Abs. 2 RUG).

Diese Grundlagen sind bei der Lehrplanaufstellung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft (§ 98 SchulG BW), also für das Fach Evangelische Religion durch die Landeskirchen, maßgeblich. Der aktuelle Bildungsplan „Evangelische Religionslehre“ spiegelt dies wider.<sup>8</sup> Die Religionslehrkräfte wiederum sind kirchenrechtlich gehalten, ihren Unterricht „nach den amtlichen Bildungsplänen“ zu erteilen (§ 1 Abs. 2 Vocationsordnung Baden). Dementsprechend besteht eine „Bindungskette“. Was „Evangelische Religion“ als Unterrichtsfach ist, kann nicht beliebig auf individueller Ebene definiert werden.

5 Art. 137 Abs. 1 WRV.

6 Vgl. die im Januar 2019 vom Land Baden-Württemberg gegründete Stiftung für islamischen Religionsunterricht.

7 § 1 Kirchenverfassung Landeskirche Württemberg.

8 Bildungsplan 2016 – Gymnasium, S. 4.

## 4. KONFESSIONALITÄT

Das ist nicht nur eine Rechtsfrage, sondern auch eine Frage katechetischer Klarheit und religionspädagogischer Ehrlichkeit. So wenig, wie es „den Islam“ gibt, gibt es als Religionsgemeinschaft „das Christentum“. Ut omnes unum sint – damit sie alle eins seien (Joh 17,21): Dies bleibt Auftrag, nicht Zustandsbeschreibung. Gelingende Kooperationen orientieren sich am Auftrag, nehmen das Ziel aber nicht vorweg. Und zugleich erinnern solche Kooperationen<sup>9</sup> daran, dass sie Konsens und Partner brauchen, dass sie also nicht selbstverständlich sind, und dass sie die schulische Ebene überschreiten und die zuständigen Religionsgemeinschaften einbinden müssen. Konfessionelle Positionalität ohne Rückbindung an die Gemeinschaft verliert ihre Basis.

Daher ist Konfessionalität des Religionsunterrichts gerade nicht, wie die EKD meint, beliebig „einspeisbar, sei es über die Person der Lehrenden, über ein Medium, über eine Begegnung oder ähnliches mehr“<sup>10</sup>. Garantin der Konfessionalität ist nach der Rechtslage – neben den Themen des Unterrichts – die Lehrkraft. Hält eine fremdkonfessionelle Lehrkraft in geregelter Weise (Kooperation) den Unterricht, ist deren Konfession maßgeblich im Rechtssinne und drückt dem Unterricht für ein Schulhalbjahr den Stempel auf. Wer dies nicht will, muss für sich auf einem Unterricht in der eigenen Konfession bestehen.

Gerade die Teilnahme Konfessionsloser – in starkem Maße am evangelischen, in geringerem Maße am katholischen Religionsunterricht – zeigt, dass der Bedarf nicht auf ein religiöses „Irgendwie“ ausgerichtet ist, sondern auf konfessionellen Unterricht, dessen integratives – und den schulischen Zusammenhalt förderndes – Potential gar nicht in Abrede gestellt sei. Nur taugt der Hinweis auf die zunehmende Anzahl konfessionsloser Schülerinnen und Schüler an deutschen Schulen nicht als Nachweis mangelnder Legitimität des Prinzips der Konfessionalität. Im Gegenteil. Das Beispiel sunnitischer Eltern, die ihre – nicht religionsmündigen – Kinder am evangelischen Religionsunterricht anmelden, statt auf den Ethikunterricht auszuweichen, falls sunnitischer Unterricht nicht angeboten wird, und sich so entscheiden, gerade weil ihnen eine religiöse Bildung wichtig ist, kann als bekannt vorausgesetzt werden; ebenso, dass im Beispielsfall die evangelische Lehrkraft über die Teilnahme entscheidet<sup>11</sup> und nicht die Schulleitung oder die Eltern. Ein Majorisierungsproblem, das es zu vermeiden gelte, kennt die evangelische Kirche bei Teilnahme Fremdkonfessioneller oder Fremdreligiöser am evangelischen Religionsunterricht nicht. Die Verkündigung des Evangeliums gilt „aller Welt“.

9 Hierzu näher: Christoph Schneider-Harpprecht, Religiöse Bildung – Eine Chance für die Schule in der pluralen Gesellschaft, in: Facettenreicher Religionsunterricht. Rundbrief für den evangelischen Religionsunterricht und religiöse Bildung im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt Nr. 20 (2019), S. 2-5.

10 EKD (Hg.), Religiöse Bildung angesichts von Konfessionslosigkeit. Aufgaben und Chancen – Ein Grundlagentext, Leipzig 2020, S. 126.

11 § 7 Abs. 6 Satz 2 RUG.

## 5. RELIGIÖSE FEIERN

Religion an der Schule ist nicht auf den Religionsunterricht beschränkt. Erinnerung sei daher an das Schulgebet, die Schulseelsorge, Schülergottesdienste und Schulgottesdienste. Während für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen Artikel 7 Abs. 3 GG die lex regia darstellt, basieren die Schulgottesdienste an öffentlichen Schulen unmittelbar auf dem Grundrecht der Glaubensfreiheit (Artikel 4 GG) und auf kirchenvertraglichen Garantien<sup>12</sup>. Die Nachfrage nach Schulgottesdiensten ist groß. Allein im Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt fanden im Schuljahr 2015/2016 329 Schulgottesdienste statt.<sup>13</sup>

Anders als beim Unterricht mit seiner Teilnahmepflicht ist die Teilnahme am Schulgottesdienst (hier darf ein ökumenischer Wortgottesdienst die Regel sein) freiwillig – auch für Konfessionsangehörige („negative Religionsfreiheit“), nicht nur für Schüler, sondern auch für Lehrkräfte. Unterricht ist Staatsaufgabe, Gottesdienste dagegen verantworten die zuständigen Religionsgemeinschaften. „Der Gottesdienst wird von den Religionsgemeinschaften bestimmt“, wie das Schulrecht festhält.<sup>14</sup> Eine schulische Veranstaltung sind aber auch die Schulgottesdienste.<sup>15</sup> Das hat Konsequenzen für Aspekte der Aufsicht und der Versicherung gegen Unfallgefahr. Das Nähere ergibt sich aus den einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums Baden-Württemberg (VV Teilnahme RU, BM Christliche Gemeinschaftsschule, VV Schul- und Schülergottesdienst, SchulbesuchsVO)<sup>16</sup>. In Niedersachsen beispielsweise gilt eine vergleichbare Regelung.<sup>17</sup>

Auf multireligiöse Feiern können sich – bei Beachtung einiger Grundsätze – die Religionslehrkräfte derjenigen Religionsgemeinschaften verständigen, für deren Bekenntnis an der betreffenden Schule Religionsunterricht besteht. Die Mitwirkung einer dort nicht vertretenen Religionsgemeinschaft wird aber im Konsens der Beteiligten nicht ausgeschlossen sein. Staatliche Vorgaben verbieten sich jedoch von selbst, sowohl was das „Ob“ einer Feier als auch, was das „Wie“ der Feier betrifft. Es gelten lediglich die allgemeinen Gesetze, die jeweiligen innerreligiösen Bindungen der Lehrkräfte und selbstverständlich der Verfassungsgrundsatz der (gegenseitigen) Toleranz an den Schulen (Artikel 17 LV BW), was religiöse Toleranz einschließt.<sup>18</sup> Niemand hat freilich einen Rechtsanspruch auf interreligiöse Feiern an der Schule.

<sup>12</sup> Art. 9 Evangelischer Kirchenvertrag Baden-Württemberg.

<sup>13</sup> <https://schuldekan.kirchenbezirk-babara.de/html/aktuell/aktuell6636.html>.

<sup>14</sup> BM KM zu den Grundsätzen der christlichen Gemeinschaftsschule vom 04.02.2013, Ziff. 4.4.

<sup>15</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 RUG.

<sup>16</sup> Siehe die Textausgabe der einschlägigen Bestimmungen: Evangelischer Oberkirchenrat (Hg.), Rechtsgrundlagen zum Religionsunterricht im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sammlung staatlicher und kirchlicher Regelungen, Karlsruhe 2015; siehe auch Bekanntmachung EOK GVBl. 7/2018, S. 191.

<sup>17</sup> Runderlass des MK vom 10.05.2011, SVBl. S. 226.

<sup>18</sup> Ebenso BVerfGE 41, S. 29.

Angesichts der Bekenntnisaussage eines jeglichen gottesdienstlichen Raumes („der Raum predigt“) wäre zu überlegen, inwieweit interreligiöse Feiern grundsätzlich nur in schulischen und nicht in gottesdienstlichen Räumen stattfinden können<sup>19</sup>. Schulgottesdienste werden häufig in der räumlich nahe gelegenen – evangelischen oder katholischen – Pfarrkirche gehalten, schon allein deshalb, weil Schulgebäude nicht regelmäßig über Räumlichkeiten verfügen, die bis zu tausend Schülerinnen und Schülern Platz bieten. Davon weiß das Schulrecht und hält fest: Schulgottesdienste können „auch in den Räumen der Schule gehalten werden“.<sup>20</sup> Schulgottesdienste in der evangelischen Pfarrkirche sind wie alle evangelischen Gottesdienste öffentlich<sup>21</sup>. Schulandachten sind nur schulöffentlich. Beides ist nicht dasselbe, jedes verfolgt ein eigenes Ziel.

## 6. OFFENER RAUM

Die Gretchenfrage „Sag‘, wie hältst Du‘ mit der Religion“, darf an der öffentlichen Schule – aufgrund der religionspositiven<sup>22</sup> Neutralität des Staates und der eindeutigen Garantie eines konfessionellen Religionsunterrichts durch das staatliche Recht – gestellt und beantwortet werden. Der Schulgemeinde darf Gottes Wort verkündigt werden. Schülerinnen, Schülern, Eltern und dem Lehrkollegium darf Gottes Zuspruch und Trost zugesagt werden. Das staatliche Recht gibt dafür Raum.

Das kirchliche Recht korrespondiert damit und füllt den Rechtsraum. Darauf ist das staatliche Recht angewiesen und verweist die Kirchen auf ihre Rolle der Bringschuld. Mit ihr korrespondiert das Recht der Kirchen (oder anderer vergleichbar verfasster Religionsgemeinschaften) zur inhaltlichen Aufsicht über den Religionsunterricht, die Wahrung des Übereinstimmungsgebotes. In dieser Konstellation, traditionell *res mixta* genannt, gründet das Alleinstellungsmerkmal des Religionsunterrichts gegenüber den anderen Schulfächern. Dieses Merkmal bildet die Basis des Religionsunterrichts, seine Legitimation und gewiss auch seine Zukunft.

*Wer nichts weiß, muss alles glauben (Marie von Ebner-Eschenbach).*

19 Zur Problematik siehe: Bischöfliches Ordinariat Rottenburg u. a. (Hgg.), *Religiöse Feiern im multireligiösen Kontext der Schule. Eine Handreichung für die Fachkonferenzen Evangelische und Katholische Religionslehre und Schulleitungen aller Schularten*, Freiburg u. a. 2018, S. 14.

20 Bekanntmachung EOK, a.a.O., S. 192.

21 Art. 9 Abs. 1 Grundordnung Baden: „Die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden [...] haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten [...] Gottes Wort verkündigt [...] wird.“ Schulgottesdienste werden regelmäßig im Gemeindebrief bekannt gegeben.

22 BVerfGE 108, S. 282.

# REGIONALE FORTBILDUNGEN UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN IM KIRCHENBEZIRK

## WANN UND WO

Mittwoch,  
30. September 2020  
9:00 - 16:30 Uhr

Klosterschule  
vom Heiligen Grab,  
Römerplatz 9  
76530 Baden-Baden

Mit Fachberaterin  
Liane Wrobel



## VERANSTALTUNGSTITEL UND ZIELGRUPPE

Zentrale Sprengelfortbildung für Lehrkräfte an allgemein bildenden Gymnasien

*Fortbildung zur Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung im Fach Evangelische Religionslehre*

Anmeldung für registrierte Lehrkräfte mit der Terminnummer 8VMGZ:  
<https://lfb.kultus-bw.de/Startseite>

Recherchenummer in lfb-online: 8VMGZ ohne Anmeldung für kirchliche oder private Lehrkräfte:  
<https://lfbo.kultus-bw.de/lfb/> oder direkt bei der Lehrgangsführung FB'in Liane Wrobel, E-Mail: [liane.wrobel@zsl-rska.de](mailto:liane.wrobel@zsl-rska.de)

Dienstag,  
6. Oktober 2020  
14:00 - 16:30 Uhr

Windeck-Gymnasium,  
Humboldtstraße 3  
77815 Bühl

Mit Fachberaterin  
Anke Lohrbächer-Reiser

Dienstbesprechung für Lehrkräfte an allgemein bildenden Gymnasien

*Eingeladen sind alle Lehrkräfte in Evangelischer Religionslehre, die im Schuljahr 2020/2021 eine Abiturprüfung leiten.*

Anmeldung über die Schule per E-Mail:  
[anke.lohrbaecher-reiser@fb75-rpk.de](mailto:anke.lohrbaecher-reiser@fb75-rpk.de)

Montag,  
12. Oktober 2020  
9:00 - 16:30 Uhr

Schuldekanat  
Maria-Viktoria-Straße 10  
76530 Baden-Baden

Regionaler Studientag für allgemein-bildende und berufliche Gymnasien

*Schwerpunktthema: Bilder und Zerrbilder. Bilder im RU / RU angesichts des Antisemitismus und Rassismus*

Der Regionale Studientag 2020 hat zwei nur auf den ersten Blick voneinander unverbundene Schwerpunkte: Einmal wird es darum gehen, mit welchen Begründungen und mit welchen Mitteln und medialen Unterstützungssystemen Bilder im RU der →

Mit Studienleiter  
Dr. Ulrich Löffler,  
RPI Karlsruhe



Anmeldung bis 07.10.2020  
beim Schuldekan nach  
Genehmigung durch die  
Schule.

Dienstag,  
20. Oktober 2020  
14:30 - 17:00 Uhr

Paulusgemeinde  
Baden-Baden,  
Jagdhausstraße 18  
76532 Baden-Baden

Mit Studienleiterin  
Dr. Annegret Südland,  
RPI Karlsruhe



Gegenwart bedeutsam sind und für das Geschehen im Klassenzimmer eine tragende Rolle spielen können. Jeder, der von Instagram auch nur gehört hat, weiß: Der sog. iconic turn (die Wende zum Bild) ist in der Gegenwartskultur vielfältig vollzogen. Was bedeutet dies für die christliche Religion, die Kommunikation und Reflexion über das Evangelium von Jesus Christus?

Zum anderen werden theologische, religionspädagogische und unterrichtspraktische Perspektiven für den RU angesichts der akut steigenden gesellschaftlichen Gefährdungen durch Antisemitismus und Rassismus entwickelt. Die theologische und geschichtliche Tiefenstruktur des Christentums gibt hier Anlass zu wacher Aufmerksamkeit.

Beide Themenkreise akzentuieren in verschiedenster Weise auch die aktuelle religionspädagogische Grundfrage: Wie sieht gegenwartssensibler RU „in Coronazeiten“ / „nach Corona“ aus?

Unterrichtssequenzen für alle Klassenstufen werden diskutiert und vorgestellt. Die Materialien werden digital zur Verfügung gestellt. Aktuelle Informationen zum RU runden den Tag ab.

Terminnummer: EKGR9

**Religionspädagogische ökumenische Fortbildung zum Thema „Spiritualität im RU“**

Religionsunterricht enthält viele spirituelle Elemente. Oftmals setzen wir bei unseren Schülerinnen und Schülern ganz selbstverständlich spirituelle Zugänge voraus. Aber: Was verstehen wir eigentlich unter Spiritualität? Welche unterschiedlichen Formen lassen sich hier unterscheiden? Worauf gilt es dabei zu achten? Und kann man Spiritualität im Klassenzimmer „machen“? Diesen und weiteren Fragen rund um ein großes und wichtiges Thema möchten wir an diesem Nachmittag in ökumenischer Perspektive und mit Studienleiterin Dr. Annegret Südland (RPI Karlsruhe) nachgehen.

Terminnummer für staatliche Lehrkräfte: QNGMN  
Für alle Lehrkräfte im RU  
Anmeldung bis 15.10.2020 beim Schuldekan

## WANN UND WO

Dienstag,  
10. November 2020  
15:00 - 17:00 Uhr

Kath. Gemeindehaus St. Josef,  
August-Schneider-Straße 15,  
76571 Gaggenau

Gemeinsam mit Schuldekan  
Michael Wieber,  
Dekanat Rastatt

Donnerstag,  
12. November 2020  
15:30 - 17:30 Uhr

Schuldekanat  
Maria-Viktoria-Straße 10  
76530 Baden-Baden

## VERANSTALTUNGSTITEL UND ZIELGRUPPE

Religionspädagogische ökumenische Fortbildung  
zum Thema: „Und völlig überraschend kommt  
Weihnachten - Wir planen und gestalten unse-  
ren schulischen Weihnachtsgottesdienst“

*Je nachdem, ob wir unseren schulischen Gottes-  
dienst zu Weihnachten in der Schule feiern  
können oder ihn digital oder sonstwie anbieten  
müssen, werden an diesem Nachmittag Modelle  
für Weihnachtsgottesdienste für die Grundschule  
sowie die Sekundarstufe vorgestellt und disku-  
tiert.*

Terminnummer für staatl. Lehrkräfte: KXKZ5  
Für alle Lehrkräfte im RU

AG evangelischer und katholischer Religionsleh-  
rerinnen und Religionslehrer an Gymnasien und  
beruflichen Schulen

Stimmt eigentlich noch, was wir lehren?  
Im amerikanischen Sprachraum „wackelt“ die  
„Zwei-Quellen-Theorie“, die wir in der Kursstufe wie  
selbstverständlich lehren. Was ist dran an der Kritik,  
die sich auch im deutschsprachigen Raum verneh-  
men lässt? Nur einfach mal wieder eine neue Theorie  
oder doch mehr? Wie sicher also ist die „Zwei-Que-  
llen-Theorie“?

Ein Nachmittag für die eigene Fortbildung und zur  
Vorbereitung des Unterrichts. Wer gerne an der AG  
teilnehmen möchte, melde sich bitte an und be-  
kommt die Texte für den Nachmittag zugeschickt.



**Für Fortbildungen, die aufgrund der anhaltenden Corona-  
Pandemie nicht im Präsenzformat stattfinden können,  
bemühen wir uns jeweils um einen digitalen Ersatz.  
Wir informieren rechtzeitig darüber!**

## AUS KIRCHENBEZIRK, LANDESKIRCHE UND EKD ...

### BEAUFTRAGUNG: VOKATIOGOTTESDIENST AM 15. MÄRZ 2020

Am Sonntag Okuli wurden in der Stadtkirche in Baden-Baden vier neue Kolleginnen mit evangelischem Religionsunterricht im Kirchenbezirk in ihren Dienst gesandt und gesegnet. Im Rahmen der Verpflichtung wurden ihnen ihre Vokationsurkunden überreicht.



v.l.n.r: Sabine Mehlis (Karlschule Rastatt), Jasmin Mildenerger (Favoriteschule Kuppenheim), Miriam Zwecker (Pestalozzischule Rastatt) sowie Miriam Hünnebeck (Heinz-von-Förster Schule Rastatt).

Ich habe einen Wunsch für dich an jedem Tag:  
Möge dein Herz so leicht sein wie ein Lied.  
Möge jeder Tag dir strahlende, glückliche Stunden  
bringen, die das ganze Jahr bei dir bleiben.  
(Irischer Segenswunsch)

### ENTLEIHEN UND RÜCKGABE VON MEDIEN IN DER CORONAZEIT

Bitte tragen Sie Ihren Mundschutz in der Medienstelle, waschen Sie sich nach dem Eintritt gründlich die Hände, bei Bedarf stehen ein Händedesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe bereit. Falls Sie Medien nur zurückbringen, können Sie diese in die vorbereitete Box im Bereich direkt vor der Medienstelle ablegen.

Falls Sie Medien ausleihen möchten, wäre es empfehlenswert, diese möglichst vorab im Online-Katalog ([www.einblickbiblio.de](http://www.einblickbiblio.de)) auszusuchen und die Titel und Signatur telefonisch oder per Email mitzuteilen. Ihre Medien können Sie dann auf einem vorbereiteten Tisch prüfen.

**Im Raum der Medienstelle kann sich nur eine Person neben der Mitarbeiterin aufhalten, um Medien auszusuchen.**

## TOPAKTUELL: NEUANSCHAFFUNGEN IN DER MEDIENSTELLE

Auf unserer Homepage finden Sie in der **Rubrik Medienstelle** eine Liste unserer Neuanschaffungen der vergangenen Monate. Hinweisen möchten wir insbesondere auf die brandneuen Hefte aus der Reihe **RU kompakt** für **Grundschule, Sekundarstufe** und **Gymnasien**.

Ein weiterer Neuzugang ist der Sammelband „**Theologische Schlüsselbegriffe**“, verfasst von führenden evangelischen Religionspädagog\*innen des deutschen Sprachraums. Hier finden Studierende wie Lehrende praxisbezogene Anregungen für einen theologisch fundierten und an Kindern sowie Jugendlichen orientierten Religionsunterricht. 40 zentrale Begriffe werden je dreifach entfaltet: subjektorientiert, fachwissenschaftlich und didaktisch. – Sehr empfehlenswert!



## FIT IN RELIGION!

Ob Referat oder GFS – zur Vorbereitung von Themen im Fach Evangelische Religion, Weltanschauungen und mehr bietet unsere Medienstelle entsprechende Materialien und Literatur zum Ausleihen auch für Schülerinnen und Schüler an. **Bitte machen Sie im Unterricht auf dieses Angebot aufmerksam.**

## HOLEN SIE DIE WELT DER MEDIEN INS KLASSENZIMMER

Registrieren Sie sich auf dem Medienportal unter [www.medienzentralen.de](http://www.medienzentralen.de) und erhalten Sie kostenlosen Zugriff auf eine Vielzahl pädagogisch wertvolle Filme mit Begleitmaterial zum direkten Download oder Streaming.

Stark nachgefragt unter den Downloadmedien des Medienportals

Checker Tobi: Der Judentum-Check und  
Checker-Tobi: Der Islam-Check



## HINGESCHAUT: EVANGELISCHER RELIGIONSUNTERRICHT WISSENSCHAFTLICH UNTERSUCHT

Das Comenius-Institut in Münster hat einen neuen **Evangelischen Bildungsbericht** erstellt, der 2019 veröffentlicht wurde. Der Bericht untersucht den evangelischen Religionsunterricht in drei Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen) und hat repräsentativen Charakter. Die untersuchten Aspekte sind unten zusammen mit den zentralen Befunden und Ergebnissen dargelegt und kurz **kommentiert**.



### 1. Die Teilnahmequoten am evangelischen RU sind in den vergangenen Jahren konstant geblieben

Trotz einer abnehmenden Anzahl ev. Schüler\*innen hat in Baden und Württemberg der Anteil der Gesamtschülerschaft, der am ev. RU teilnimmt, nur marginal abgenommen und liegt in den letzten Jahren in Baden bei durchschnittlich 35 %. Bei einem gleichzeitigen Rückgang der ev. Schülerschaft bedeuten stabile Teilnahmequoten, dass mehr nicht-ev. Teilnehmende den ev. RU besuchen. → **Was bedeuten die Offenheit unseres RU sowie die veränderte Teilnehmerschaft für die Gestaltung unseres RU?**

### 2. Die Schülerschaft und die am ev. RU Teilnehmenden werden vielfältiger

In den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Baden, Württemberg und Niedersachsen nimmt der Anteil nicht-ev. Schüler\*innen zu. Dabei kann es sich um Schüler\*innen einer anderen Religion oder ohne Religionszugehörigkeit handeln. Für die badische Landeskirche liegen detaillierte Angaben zur konfessionellen Zugehörigkeit der am ev. RU Teilnehmenden vor: Der Anteil nicht-ev. Schüler\*innen am ev. RU nimmt zu. So hat sich der Anteil ev. Schüler\*innen im ev. RU von 2000/01 bis 2015/16 von 82 % auf 67 % verringert, während der Anteil nicht-ev. Schüler\*innen von 18 % auf 33 % gestiegen ist. → **(Wie) verändert die steigende Zahl von Schüler\*innen mit Migrationshintergrund und vielgestaltiger Religionszugehörigkeit den RU? Wie entwickelt sich ev. RU dialogisch und kooperativ weiter?**

### 3. Die Abmeldequoten vom ev. RU sind insgesamt niedrig und unterscheiden sich nach Schulformen und Altersstufen

In unserer badischen Landeskirche nahmen zwischen den Schuljahren 2000/01 und 2016/17 die Abmeldungen vom RU an allgemeinbildenden Schulen leicht zu. An den Grundschulen und den Sonderschulen/Sonderpädagogischen Bildungs- und

Beratungszentren (SBBZ) sind die Abmeldungen mit bis zu 2 % gering; an den beruflichen Schulen fallen sie mit bis zu 15 % vergleichsweise hoch aus. Alterseffekte bieten eine Erklärung: Die Abmeldequoten steigen erst ab der 7. und 8. Klasse deutlich an, wobei die Abmeldequoten in den Klassenstufen 10 bis 13 am größten sind. → Hier stellt sich die Frage nach der Attraktivität unseres RU für Schüler\*innen, die sich im Jugendalter in Richtung persönlicher Autonomie entwickeln: Bietet unser RU bzw. die Art, wie wir RU unterrichten, hier ausreichend Freiraum und Autonomie?

#### **4. Die Unterrichtsversorgung mit ev. RU differenziert sich schulformspezifisch aus**

In Baden und Württemberg kann man an allgemeinbildenden Schulen von einer sehr guten Versorgungsquote sprechen, die in den vergangenen Jahren nahezu 100 % erreicht. Schlechter stellt sich in beiden Landeskirchen demgegenüber die Situation an beruflichen Schulen dar. → Auch im aktuellen Schuljahr und unter den besonderen „Corona-Bedingungen“ findet RU flächendeckend statt. Wo kein konfessioneller ev. RU angeboten werden kann, gehen unsere Schüler\*innen gastweise in den katholischen RU.

#### **5. Der Anteil kirchlicher Lehrkräfte im ev. RU unterscheidet sich nach Regionen**

Im Vergleich der Berichtsgebiete differiert der Anteil kirchlicher Lehrkräfte im ev. Religionsunterricht stark. In Baden lag der Anteil kirchlicher Lehrkräfte im Schuljahr 2016/17 bei 28 %. (zum Vergleich: In der hannoverschen Landeskirche liegt er bei unter 2 %). → In unserem Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt sinkt der Anteil der von kirchlichen Lehrkräften gehaltenen RU-Stunden seit Jahren kontinuierlich, ebenso die Zahl der kirchlichen Lehrkräfte.

#### **6. Der konfessionell-kooperative RU hat sich als eine Regelform des konfessionellen RU weitgehend etabliert**

In allen drei Berichtsgebieten hat der konfessionell-kooperative RU zugenommen. In Baden steigt die Zahl der Anträge von KoKo von 2014/15 bis 2018/19 von 317 auf 436, wobei der stärkste Anstieg an Grundschulen zu verzeichnen ist. Lediglich an Haupt- und Werkrealschulen geht die Zahl der Anträge zurück. → Insgesamt haben wir 15 Schulen in unserem Kirchenbezirk, in denen KoKo erteilt wird, ganz überwiegend in der Grundschule. Gerade für kleine Grundschulen bietet KoKo mittelfristig eine gute Perspektive, da hier in stabilen Lerngruppen eines Jahrganges unterrichtet werden kann.

## NEU: SINUS-JUGENDSTUDIE „WIE TICKEN JUGENDLICHE 2020“



Die SINUS-Jugendstudie „Wie ticken Jugendliche?“ untersucht alle vier Jahre die Lebenswelten 14- bis 17-jähriger Teenager in Deutschland. Die neue Studie, die im Sommer d.J. erschienen ist, ist im Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb als Buch (Band-Nr. 10531, Bereitstellungspauschale 4,50 €) oder kostenlos als ePub verfügbar: [www.bpb.de/311857](http://www.bpb.de/311857). Die Ergebnisse der Studie lauten in knapper Form (Auszüge aus den Seiten 565-568):

### Viele Jugendliche sind heute ernst und problembewusst

Viele Jugendliche sind sich darüber im Klaren, dass das Überleben des Planeten in Gefahr ist, die Umwelt- und Klimakatastrophe droht. Es ist mithin kein Zufall, dass die „Fridays-for-Future“-Bewegung von Teenagern initiiert wurde. Außerdem bereitet die Migration als eine der großen Unbekannten vielen Jugendlichen Sorgen. Trotz überwiegender Akzeptanz von Vielfalt in der Gesellschaft verunsichert die anhaltende Zuwanderung weite Teile der Jugend. Als weitere Sorgen werden angesprochen: der erlebte Leistungsdruck (in der Schule, in der Arbeitswelt); der notorische Zeitmangel, unter dem man leidet; befürchtete Misserfolge sowie die latente Angst, den Freund\*innen oder der Familie könnte etwas Schlimmes zustoßen.

### Sicherheit, Halt und Geborgenheit sind für die meisten wichtiger als Aus- und Umbrüche.

Der Ernst der Lage und die Unübersichtlichkeit der Verhältnisse in der Welt verstärken den gesellschaftlichen Megatrend „Regrounding“ – die Sehnsucht nach Zugehörigkeit, Halt und Orientierung. Auch die heutige Jugendgeneration ist davon stark geprägt. Der jugendliche Zeitgeist heute ist grün und bewahrend (das heißt konservativ im ursprünglichen Sinne). Die meisten Jugendlichen bezeichnen sich als bodenständig. Zu den wichtigsten Werten zählen – neben Leistung und Selbstbestimmung – soziale Geborgenheit und Loyalität sowie altruistische Werte wie Hilfsbereitschaft und Toleranz. In der Mehrzahl der jugendlichen Lebenswelten sind heute gute, abgesicherte Lebensverhältnisse wichtiger als Status, Erfolg und Aufstieg. Ein dominanter Zukunftswunsch vieler Jugendlicher ist es, in der Mitte der Gesellschaft anzukommen, materielle Wünsche und Ziele werden relativiert.

## Die negativen Folgen der Individualisierung treten stärker ins Bewusstsein

Die Jugendlichen beklagen eine „Jeder-für-sich“-Mentalität und fehlenden Zusammenhalt in der Gesellschaft. Viele haben Angst vor zunehmender Polarisierung, Hass und Aggression.

## Die Jugend fühlt sich zu wenig gehört und nicht ernst genommen

Der Problemkomplex Klimawandel und Umweltschutz beunruhigt die junge Generation in hohem Maße. Die zunehmende Zerstörung der Lebensgrundlagen auf der Erde empfinden die Jugendlichen als entscheidend für ihre Zukunft und sie ist zu einer zentralen Frage der Generationengerechtigkeit geworden. Die Klimakrise, so die verbreitete Einschätzung, wird aber von den Verantwortlichen (Politik, Wirtschaft, ältere Generation insgesamt) nicht ernst genug genommen; mögliche Problemlösungen werden verschleppt oder sogar hintertrieben. Diesem Dilemma steht die Jugend ohnmächtig und zunehmend verdrossen gegenüber. Viele Jugendliche haben das Gefühl von Macht- bzw. Einflusslosigkeit und die Überzeugung, als Minderjährige nichts ausrichten zu können, im Zweifel nicht einmal gehört zu werden. Die massenhafte Teilnahme an „Fridays-for-Future“-Demonstrationen ist Ausdruck ihrer Ohnmacht und Empörung.

### Zusammenfassend:

Das sind doch alles Themen, die auch unseren RU angehen (sollten), oder?!



## ÖFFNUNGSZEITEN DER BIBLIOTHEK UND MEDIENSTELLE



Montag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr – 12:30 Uhr 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mittwoch	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitags geschlossen!	

Frau Gabriele Leoff  
 Maria-Viktoria-Straße 10  
 76530 Baden-Baden

Telefon: 07221 / 24683  
 Telefax: 07221 / 24622

E-Mail: [medienstelle@kirchenbezirk-babara.de](mailto:medienstelle@kirchenbezirk-babara.de)  
[Gabriele.Leoff@kbz.ekiba.de](mailto:Gabriele.Leoff@kbz.ekiba.de)

## Jetzt auch komplett digital abrufbar!

**R**U**nd**brief für den evangelischen  
**R**eligi**o**ns-**U**nterricht und religiöse  
 Bildung im Kirchenbezirk  
 Baden-Baden und Rastatt



*Die letzten fünf Ausgaben des  
 RUn**d**briefs als PDF auf unserer  
 neuen Internetseite.*

*Möchten Sie den aktuellen  
 RUn**d**brief oder eine ältere  
 Ausgabe in gedruckter Form  
 erhalten, können Sie ihn unter  
 Angabe Ihres Namens sowie  
 Ihrer Schulan-schrift gerne  
 bestellen:*

Telefon: 07221 / 2 46 83  
 Telefax: 07221 / 2 46 22

E-Mail: [medienstelle@kirchenbezirk-babara.de](mailto:medienstelle@kirchenbezirk-babara.de)

[schuldekan.kirchenbezirk-babara.de](http://schuldekan.kirchenbezirk-babara.de)

Ob ein Mensch **klug** ist,  
*erkennt man an seinen Antworten.*

Ob ein Mensch **Weise** ist,  
*erkennt man an seinen Fragen.*

Nagib Machfus,  
1911-2006,  
ägyptischer Schriftsteller,  
Literaturnobelpreisträger

